

Einwohnergemeinde

Niederried b. I.

Kurtaxen- Reglement



Kurtaxen – Reglement

Die Gemeinde Niederried erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 der Gemeindeordnung vom 12. Dezember 2018 das folgende Reglement:

Grundsatz

Art. 1 ¹Die Gemeinde Niederried erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2 ¹Der Tourismusverein Ringgenberg-Goldswil-Niederried vollzieht dieses Reglement.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.

³ Der Tourismusverein bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

⁴ Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.

Steuerobjekt

Art. 3 ¹Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Niederried, in der Gemeinde übernachten.

² Grundeigentum in Niederried befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4 ¹Die Kurtaxe beträgt pro Person und Logiernacht während dem ganzen Kalenderjahr:

- a in Hotels und Ferienwohnungen CHF 1.60 bis CHF 4.00
- b in Kurhäusern, auf Campingplätzen als auch in Gruppenunterkünften und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten CHF 1.40 bis CHF 4.00

²

Für Jugendliche von 6 bis 16 Jahren CHF 0.00 bis CHF 2.00

³

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt:

- a Grund-/Stockwerkeigentum und ganzjährig gemietete Ferienwohnungen sowie feste Wohnwagenplätze auf Campings CHF 120.00 bis CHF 300.00

⁴

Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 5 ¹Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit :

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Niederried unentgeltlich übernachten,
- b Kinder bis zu ihrem 6. Geburtstag,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung (z. Bsp. Rollstuhl, bettlägerig) die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

²Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am 11. Dezember 2019 das vorstehende Reglement genehmigt.

Einwohnergemeinde Niederried b. I.

Der Gemeindepräsident:



Beat Studer

Der Gemeindeschreiber:



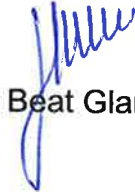
Beat Glarner

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Kurtaxenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Niederried aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern Interlaken vom 7. November 2019 und 5. Dezember 2019 publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Niederried, 14. Januar 2020

Der Gemeindeschreiber:



Beat Glarner